



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34117 Kassel

**Anhörungsrüge
und
Ablehnungsgesuch**

Bitte sofort vorlegen!

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
11.06.2021	0283/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

In dem Verwaltungsrechtsverfahren

Land Hessen

wird gegen den Beschluss vom 02.06.2021

Anhörungsrüge

erhoben.

Hierbei wird beantragt,

**den Beschluss im Hinblick auf die Kostenentscheidung
aufzuheben und die Kosten des Verfahrens dem
Antragsgegner aufzuerlegen.**

Zugleich lehne ich namens und in Vollmacht des Antragstellers

die Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung:

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadja Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

René Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Timo Bernelt
Rechtsanwalt

Irina Heinrich
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

I.

Ablehnungsgesuch

Das Verhalten der hier abgelehnten Richterin ruft den Eindruck hervor, sie nehme eine Haltung ein, die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte. Das Vertrauen des Antragstellers in die Unvoreingenommenheit der zuvor genannten Gerichtsperson ist durch dieses Verhalten zerstört. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

a) Sachverhalt

Mit Eilantrag vom 07.04.2021 beehrte der Antragsteller die einstweilige Außervollzugsetzung des § 1 Corona-Quarantäneverordnung, soweit dort keine Ausnahmeregelung von der für ihn geltenden Absonderungsfrist für Genesene vorgesehen war. Es wird vollumfänglich auf den Antrag Bezug genommen; dieser wird auch zum Gegenstand dieses Ablehnungsgesuchs gemacht.

Die Erwiderung des Antragsgegners vom 12.04.2021 lag der Unterzeichnerin am 13.04.2021 vor. Diesseits wurde aufgrund der Dringlichkeit des Anliegens noch am selben Tag zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens repliziert und ergänzend ein weiterer Schriftsatz zur Akte gereicht. Am 15.04.2021 und am 21.04.2021 erkundigte sich die Unterzeichnerin ferner telefonisch zunächst bei dem Stellvertreter der hier abgelehnten Berichterstatterin (am 15.04.2021) bzw. sodann (am 21.04.2021) bei der abgelehnten Richterin nach dem voraussichtlichen Entscheidungsdatum. Dieses blieb in beiden Gesprächen offen. Die hier abgelehnte Richterin wies insbesondere auf andere, vorrangige Verfahren hin. Auf Nachfrage verneinte sie das Vorliegen einer Überlastung.

Mit Schriftsatz vom 23.04.2021 wurde sodann die überlange Verfahrensdauer gemäß § 198 Abs. 3 GVG gerügt. Auch dieser Schriftsatz wird vollumfänglich unter Bezug genommen.

Noch am selben Tag wendete sich die Unterzeichnerin zudem an das Präsidium, um dieses über die mögliche Überlastung und die hiesige Verzögerungsrüge in Kenntnis zu setzen und zu erfragen, ob Überlastungsanzeigen des 8. Senats vorliegen; eine Reaktion erfolgte bislang nicht.

Mit Schriftsatz vom 27.04.2021 wurde diesseits festgestellt, dass die neue Ausnahmeregelung für Geimpfte im Hinblick auf die Einreise aus Risikogebieten die hier gerügte Ungleichbehandlung vertiefe, zudem wurde erneut um rasche Entscheidung gebeten.

Mit Schriftsatz vom 27.04.2021 bat die hier abgelehnte RichterIn den Antragsgegner zu dem hiesigen Schriftsatz vom 27.04.2021 um Stellungnahme bis zum 30.04.2021. Geduldig wartete der Antragsteller diese – ersichtlich **unsachgemäß lange** – Frist ab.

Obwohl den Senat die Stellungnahme des Antragsgegners per Telefax bereits am 30.04.2021 um 17:13 Uhr erreichte, wurde der UnterzeichnerIn der Schriftsatz des Antragsgegners erst am 03.05.2021 um 15:19 Uhr übermittelt. In dem Schriftsatz hieß es u.a.:

Der Antragsgegner hat mit dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises vor dem Hintergrund des vorliegenden Verfahrens Rücksprache gehalten. Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls sowie der seitens des Antragstellers beigebrachten Nachweise beabsichtigt das für den Antragsteller zuständige Gesundheitsamt, für den Antragsteller gemäß § 2 Abs. 5 Corona-Quarantäneverordnung HE eine Ausnahme von der Absonderungspflicht nach § 1 Abs. 1 Corona-Quarantäneverordnung HE für seine Reise zu erteilen. Die vormalige Ablehnung seitens des Gesundheitsamtes gründete sich im Wesentlichen auf der zum Zeitpunkt der Ablehnung geltenden

Rechtslage, welche keinerlei Ausnahme von der Quarantänepflicht für Reiserückkehrer im Zusammenhang mit einer etwaigen Immunität vorsah.

Vor diesem Hintergrund dürfte das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers für das vorliegende Verfahren entfallen. Der Antragsgegner regt daher an, das Verfahren solange ruhen zu lassen, bis der Antragsteller erneut mit dem Gesundheitsamt in Kontakt getreten ist und die entsprechende Ausnahmegenehmigung erhalten hat.

Im Hinblick auf § 2 Abs. 1a Corona-Quarantäneverordnung HE prüft der Antragsgegner derzeit, ob und inwieweit auch eine zeitnahe entsprechende Anpassung der streitgegenständlichen Vorschrift erfolgen kann.

Mit Schriftsatz vom 04.05.2021 wurde dem Senat mitgeteilt, dass diesseits beim zuständigen Gesundheitsamt kein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt wird. Dort hieß es u.a.:

„Wie bereits mit Schriftsatz vom 13.04.2021 ausgeführt, hat der Antragsteller die vorliegende Verfahrensform gewählt, um eine grundsätzliche Klärung und keine bloße Einzelfallentscheidung zu erwirken, da er häufiger reisen muss und nicht darauf angewiesen sein möchte, für jede Reise einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen zu müssen. Darauf muss er sich auch nicht verweisen lassen, da die abstrakte Normenkontrolle nicht lediglich subsidiär greift.

Dass der Antragsgegner nunmehr mit Schriftsatz vom 30.04.2021 sinngemäß mitteilt, dass das für den Antragsteller zuständige Gesundheitsamt bereit sei, eine Ausnahmegenehmigung „für seine Reise“ zu erteilen, lässt das Rechtsschutzbedürfnis ersichtlich nicht entfallen.

Das Begehren des Antragstellers ist nämlich grundsätzlicher Art und bezieht sich auf alle Länder (außer Virusvariantengebiete) und alle zukünftigen Reisen innerhalb des 6-Monate-Zeitraums iSd § 3a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Corona-Quarantäneverordnung. Das bedeutet, das „Angebot“ des Antragsgegners ist ein Minus zu dem, was der Antragsteller begehrt, sodass das

Rechtsschutzbedürfnis nicht entfällt. Er ist weiterhin beschwert, da der Antragsgegner lediglich in Aussicht gestellt hat, die Kanada-Reise zu genehmigen.

Abgesehen davon hat sich darüber hinaus inzwischen ein weiteres Reisevorhaben des Antragstellers, wie unter I. dargestellt und glaubhaft gemacht, konkretisiert. Auch diesbezüglich wäre der Antragsteller gezwungen, erneut einen Antrag auf Ausnahme zu stellen und im Falle einer erneuten Ablehnung den Rechtsweg zu bestreiten. Darauf muss sich der Antragsteller offensichtlich nicht verweisen lassen.

Im Übrigen zeichnet sich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeiten zudem bereits ab, dass es in den nächsten Monaten zu weiteren, über [REDACTED] und [REDACTED] hinausgehenden, beruflich veranlassten Reisen kommen wird (vgl. eidesstattliche Versicherung).

Abschließend ist anzumerken, dass das Rechtsschutzbedürfnis auch nicht etwa deshalb entfällt, weil der Antragsgegner die Prüfung und ggf. Anpassung des § 2 Abs. 1a Corona-Quarantäneverordnung in Aussicht gestellt hat. Auf den ungewissen Prüfungsvorgang muss sich der Antragsteller ersichtlich ebenso wenig verweisen lassen, wie auf eine bestimmte Verfahrensform, soweit wie hier mehrere Verfahrensformen, die untereinander in keinem Subsidiaritätsverhältnis stehen, zur Verfügung stehen.

Aus den vorgenannten Gründen wird diesseits auch kein Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt gestellt, da damit dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers nicht Genüge getan wird. Er begehrt eine **grundsätzliche Klärung** im Wege der abstrakten Normenkontrolle, sodass erneut um rasche

Beschlussfassung gebeten wird. Ein längeres Zuwarten ist dem Antragsteller nicht zuzumuten.“

Der Schriftsatz wurde am 04.05.2021 um 13:25 Uhr per beA an den Senat übermittelt. Ab Kenntnisnahme dieses Schreibens war – allerspätestens – Entscheidungsreife eingetreten.

Auf die Anfrage der hier abgelehnten RichterIn vom 03.05.2021, ob das Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung an den Antragsteller erteilt habe, antwortete das Gesundheitsamt mit Telefax vom 04.05.2021 um 14:28 Uhr.

In jenem Schriftsatz teilte das Gesundheitsamt mit, dass – was bereits Gegenstand des Eilantrages vom 07.04.2021 war – der Antragsteller am 17.03.2021 einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung bzgl. der Absonderungspflicht nach der Einreise aus Risikogebieten gestellt hatte und dieser mit Bescheid vom 23.03.2021 abgelehnt worden war, sowie dass im Übrigen – den hiesigen Vortrag bestätigend – kein weiterer Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt wurde.

Die abgelehnte RichterIn übermittelte ihren Schriftsatz vom 03.05.2021 und die Antwort des Gesundheitsamts jedoch erst am 06.05.2021 (09:51 Uhr) an die Unterzeichnerin. Keine zwei Stunden später erwiderte die Unterzeichnerin mit Schriftsatz vom 06.05.2021 (11:20 Uhr) u. a. mit diesen Worten:

„Ein weiteres Zuwarten ist nicht hinnehmbar. Diesseits wird davon ausgegangen, dass spätestens morgen ein entsprechender Beschluss gefasst und – wenigstens im Tenor – übermittelt wird.

Es wurde beiden Seiten ausführlich und weit über den in Eilverfahren herkömmlichem Maße rechtliches Gehör gewährt, sodass der Sachverhalt mehr als erschöpfend ermittelt wurde. Ersichtlich besteht – schon länger – Entscheidungsreife.

Ein (noch) weiteres Verzögern wäre als offensichtlich sachwidrig anzusehen.“

Am 08.05.2021 ist sodann Erledigung eingetreten. Dementsprechend erklärte die Unterzeichnerin mit Schriftsatz vom 11.05.2021 die Erledigung und beantragte, dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. In der Begründung führte sie aus:

„Der Antragsgegner hat die hier begehrte Ausnahmeregelung für Genesene bei der Einreise aus Risikogebieten nunmehr in der Fassung der am 8. Mai 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 5. Mai 2021(GVBl. S. 236) erlassen.

Dort heißt es nunmehr:

„(1a) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind sie von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst,

1. wenn Sie über einen vollständigen Impfschutz verfügen und keine Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
2. wenn bei Ihnen in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde, und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist.

Damit hat sich das hiesige Begehrt erledigt. Die beanstandete Regelung stellte eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung da, weshalb dem Antragsgegner die Kosten aufzuerlegen sind.

Abschließend ist zu konstatieren, dass die Art und Weise, wie der Senat mit dem berechtigten Anliegen des Antragstellers umgegangen ist, eines Rechtsstaats nicht würdig ist.

Mit Schriftsatz vom 04.05.2021 wurde dem Senat mitgeteilt, dass diesseits beim zuständigen Gesundheitsamt **kein Antrag** auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt wird. Der Schriftsatz wurde am 04.05.2021 um 13:25 Uhr per beA an den Senat übermittelt. Ab Kenntnisnahme dieses Schreibens war – **allerspätstens** – Entscheidungsreife eingetreten.

Auf die Anfrage der Berichterstatterin vom 03.05.2021, ob das Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung an den Antragsteller erteilt habe, antwortete das Gesundheitsamt mit Telefax vom 04.05.2021 um 14:28 Uhr und **verneinte** eine derartige Erteilung. Ferner bestätigte es, dass diesseits kein Antrag gestellt wurde.

Der Senat übermittelte seinen Schriftsatz vom 03.05.2021 und die Antwort des Gesundheitsamts jedoch erst am **06.05.2021** (9:51 Uhr) an die Unterzeichnerin. Keine zwei Stunden später erwiderte die Unterzeichnerin mit Schriftsatz vom 06.05.2021 (11:20 Uhr) mit u.a. diesen Worten:

„Ein weiteres Zuwarten ist nicht hinnehmbar. Diesseits wird davon ausgegangen, dass spätestens morgen ein entsprechender Beschluss gefasst und – wenigstens im Tenor – übermittelt wird.

Es wurde beiden Seiten ausführlich und weit über den in Eilverfahren herkömmlichem Maße rechtliches Gehör gewährt, sodass der Sachverhalt mehr als erschöpfend ermittelt wurde. Ersichtlich besteht – schon länger – Entscheidungsreife.

Ein (noch) weiteres Verzögern wäre als offensichtlich sachwidrig anzusehen.“

In der vergangenen Woche hatte sich im politischen Diskurs abgezeichnet, dass Immunisierten – Genesene wie Geimpften –

mehr Rechte „zurückgegeben“ werden wird. Hintergrund des beschleunigten Prozesses – seitens der Politik war er schließlich erst für Ende Mai angedacht – dürfte der Fragenkatalog des Bundesverfassungsgerichts an die Bundesregierung zu diversen Verfassungsbeschwerden zu § 28b IfSG gewesen sein (1 BvO 51/21; 1 BvR 860/21, 1 BvR 865/21).

Es ist anzunehmen, dass dieses Geschehen auch dem Senat nicht verborgen blieb, sodass bei Gesamtschau aller Umstände (lange Verfahrensdauer, keine Überlastungsanzeige, verzögerte Weiterleitung der Dokumente) der nicht von der Hand zu weisende Eindruck entstand, dass eine Sachentscheidung vermieden werden sollte. Selbst wenn dem nicht so sein sollte, dürfte nachvollziehbar sein, dass eine derartige Verfahrensführung das Vertrauen in den Rechtsstaat beschädigt.“

Bereits aufgrund der geschilderten vorgenannten Verfahrensführung der abgelehnten RichterIn, insbesondere im Hinblick auf die **Verzögerung in der letzten Woche vor Eintritt der Erledigung**, hatte der Antragsteller den Eindruck gewonnen, dass die hier abgelehnte RichterIn das Verfahren „aussitzen“ wollte, bis die Sache erledigt ist.

Schließlich hatte das Eilverfahren ein **unterdurchschnittlich komplexes** Thema zum Verfahrensgegenstand, sodass davon auszugehen war, dass die hier abgelehnte RichterIn, nachdem diese auch keine Überlastungsanzeige erstattet zu haben scheint und eine Überlastung verneinte, die Rechtsfragen schon längst hätte prüfen und dem Senat einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten können, um dem Antragsteller effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Es ist für den Antragsteller **kein sachlicher Grund** ersichtlich, wieso nicht spätestens in der Zeitspanne vom 04. bis 07.05.2021 ein Beschluss – wenigstens im Tenor – ergangen ist.

Endgültig von der Voreingenommenheit der abgelehnten Richterin überzeugt war der Antragsteller jedoch nach ihrer Kostenentscheidung vom 02.06.2021, in welcher sie dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegte, obwohl der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 21.05.2021 dem Senat mitteilte, die Kosten des Verfahrens zu übernehmen:

wird auf die gerichtliche Verfügung vom 12. Mai 2021 mitgeteilt, dass das Verfahren nach der Erledigungserklärung des Antragstellers vom 11. Mai 2021 auch seitens des Antragsgegners für erledigt erklärt wird und der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens übernimmt.

Der Schriftsatz wurde der Unterzeichnerin „auf Anordnung“ seitens des Gerichts zur Kenntnisnahme am 25.05.2021 übersandt, sodass davon auszugehen ist, dass der hier abgelehnten Richterin die Kostenübernahmezusage des Antragsgegners bei ihrer Entscheidung vom 02.06.2021 bekannt war.

Aufgrund der Kostenübernahmeerklärung der Antragsgegners war diesseits keine weitere Stellungnahme angezeigt.

Zwar ist umstritten, ob das Gericht an die Kostenübernahmeerklärung des Antragsgegners gebunden ist. Für eine derartige Bindungswirkung:

OVG Münster Beschl. v. 4.8.2014 – 16 A 2525/09, BeckRS 2014, 57679, beck-online.

Jedenfalls besteht aber in der Rechtsprechung und der Literatur *Einigkeit* darüber, dass eine entsprechende Kostenübernahmebereitschaft oder sonstige Einigungen der Kostenentscheidung zugrunde gelegt werden müssen, sofern sie sich nicht als grob unbillig erweist.

Schoch/Schneider VwGO/Clausing, 39. EL Juli 2020, VwGO § 161 Rn. 24 m.w.N.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin stellte daher fest (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Wird das Verfahren nach Abschluß einer außergerichtlichen Vereinbarung in der Hauptsache für erledigt erklärt, dann sind die Kosten entsprechend § 161 II VwGO grundsätzlich so, wie es die Bet. vereinbart haben, zu verteilen (vgl. VGH München, BayVBl 1976, 572; VGH Kassel, DÖV 1983, 558; Günther, DVBl 1988, 612 (618f.); Stein/Jonas/Bork, ZPO, 21. Aufl. (1994), § 91a Rdnr. 30, § 98 Rdnr. 4). Grundsätzlich entspricht es billigem Ermessen, die Kostenregelung so zu treffen, wie es die Bet. einvernehmlich zur Beendigung des Rechtsstreits bestimmt haben.“

OVG Berlin NVwZ-RR 1997, 754, beck-online.

In diesem Sinne auch das Bundesarbeitsgericht in zwei Beschlüssen, deren Gedanken auch auf den Verwaltungsprozess übertragen werden können (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Gem. § 91a I 1 ZPO ist zwar bei der Entscheidung der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen und damit grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Klage mutmaßlich Erfolg gehabt hätte. Es besteht jedoch kein Grund, den Parteien eine Disposition über die Kostenregelung zu verwehren. Ebenso wie sie einen Vergleich über die Kosten des in der Hauptsache erledigten Rechtsstreits schließen können, bleibt es auch jeder Partei unbenommen, ihre von der Gegenpartei geltend gemachte Kostentragungspflicht anzuerkennen. Unterwirft sie sich in dieser Weise freiwillig dem gegen sie geltend gemachten Kostenanspruch, so ist dies bei der

Kostenentscheidung nach § 91a ZPO zu berücksichtigen mit der Folge, daß ihr in Anwendung des Grundgedankens des § 307 ZPO ohne weitere Sachprüfung die Kosten aufzuerlegen sind (ebenso Zöller-Vollkommer, ZPO, 14. Aufl., § 91a Rdnr. 25; BGH, JZ 1985, 853 f.).“

BAG NJW 1988, 990, beck-online.

„Haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, entscheidet das Gericht gem. mit § 91a I i.V. § 308 II ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen. Das schließt eine Disposition der Parteien über die Kosten des Rechtsstreits nicht aus. Ihnen wird es durch § 91a ZPO nicht verwehrt, hierüber einen Vergleich zu schließen. Auch bleibt es jeder Partei unbenommen, zu Gunsten der anderen eine Kostentragungspflicht anzuerkennen. Unterwirft sie sich in dieser Weise freiwillig dem gegen sie gerichteten Kostenanspruch, ist das bei der Kostenentscheidung nach § 91a I ZPO zu berücksichtigen. Das hat zur Folge, dass ihr entsprechend § 307 ZPO ohne weitere Sachprüfung die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen sind (BAGE 56, 95 = NJW 1988, 990 = NZA 1988, 259; BGH, MDR 1985, 914). In einem solchen Fall entfällt ein schützenswertes Interesse der vom Anerkenntnis begünstigten Partei an einer summarischen Prüfung der Rechtslage durch das Gericht. Die rechtliche Würdigung des Sach- und Streitstands wäre in einem solchen Fall für die Kostentragungspflicht ohne Bedeutung. Es handelte sich um eine unverbindliche Meinungsäußerung, zu der die Gerichte auch im Rahmen einer Kostenentscheidung nach § 91a ZPO nicht verpflichtet sind.“

BAG NJW 2004, 533, beck-online

In diesem Sinne auch der Bundesgerichtshof (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Da aber im vorliegenden Fall diese Kosten in vollem Umfang der Beklagten aufgrund ihres Anerkenntnisses aufzuerlegen sind, entfällt insoweit eine anteilige Mitbelastung der Streithelferin.“

BGH Beschl. v. 3.6.1985 – II ZR 248/84, BeckRS 1985, 31066945, beck-online

Vor dem Hintergrund, dass vorliegend weder Anhaltspunkte für ein sittenwidriges Einwirken des Antragstellers auf den Antragsgegner ersichtlich sind noch von der abgelehnten RichterIn in ihrem Beschluss dargetan wurden, hätte hier die Kostenentscheidung aus § 161 Abs. 2 VwGO i. V. m. der **Kostenübernahmeerklärung** des Antragsgegners gemäß Nr. 5221 Ziffer 3 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (analog) erfolgen müssen.

Die hier abgelehnte RichterIn hat zudem in ihrem Beschluss **nicht einmal erwähnt, dass der Antragsgegner die Kostenübernahme erklärt hat**. Dort heißt es lediglich u. a.:

Nachdem der Antragsteller mit Schriftsatz vom 11. Mai 2021 und der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 21. Mai 2021 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Über die Kosten des Verfahrens ist nach § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Danach erscheint es der nach § 87a Abs. 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit Abs. 3 und § 125 Abs. 1 S. 1 VwGO in entsprechender Anwendung zur Entscheidung berufenen BerichterstatterIn angemessen, die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen. Es entspricht regelmäßig billigem Ermessen, die Kosten dem Beteiligten aufzuerlegen, der nach dem bisherigen Sach- und Streitstand voraussichtlich in der Hauptsache unterlegen wäre, hätte sich der Rechtsstreit nicht erledigt.

Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die Zugrundelegung der – für sich genommen schon nicht nachvollziehbaren – Rechtsauffassung, dass das hiesige Begehrt unzulässig gewesen sei. In dem Beschluss vom 02.06.2021 heißt es weiter:

Zum einen wäre der gestellte Antrag bereits unzulässig, da er eine Verpflichtung des Normgebers auf Änderung der Norm zum Gegenstand hat. Denn statthaft ist ein Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO nur dann, wenn er auf die Außervollzugsetzung einer Norm gerichtet ist (Schenke und Schenke in: Kopp, VwGO, 26. Aufl. § 47 Rn 152, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. September 1999 - 1 S 2122/99 -, juris). Vorliegend ist der Antrag allerdings in der Sache auf Ergänzung der angegriffenen Regelung gerichtet.

Abgesehen davon, dass der Antrag zulässigerweise auf die Aussetzung der Norm gerichtet (wenn auch zum Teil beschränkt) war:

„§ 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 26. November 2020 in der aktuell gültigen Fassung der am 27. April 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214) vorläufig außer Vollzug zu setzen, soweit die Vorschrift keine dem § 2 Abs. 1a Satz 1 der Corona-Quarantäneverordnung entsprechende Ausnahme für COVID-19-Genesene (definiert iSd § 3a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Corona-Quarantäneverordnung) vorsieht, und“,

war jedenfalls das Rechtsschutzziel des Antragstellers klar ersichtlich: Er wollte die Aussetzung der Norm, soweit sie auch für Genesene gilt; dementsprechend wäre der Antrag – so er überraschenderweise als missverständlich empfunden worden sein sollte – sodann nach § 88 VwGO auszulegen gewesen.

Dartüber hinaus sind derartige Beschränkungen üblich und werden von Oberverwaltungsgerichten, etwa in Nordrhein-Westfalen oder Bayern,

in denen die Unterzeichnerin ähnliche Verfahren geführt hat, auch anerkannt, z.B. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. November 2020 – 13 B 1780/20.NE –, juris und nicht gegen den erkennbaren Willen des Antragstellers so umgedeutet, wie es die abgelehnte Richterin getan hat.

Die Kostenentscheidung ist aus den vorgenannten Gründen derart **grob rechtswidrig**, dass der Antragsteller nachvollziehbarerweise den Eindruck gewinnen musste – und tat, wie der Antragsteller der Unterzeichnerin nach Kenntnisnahme des Kostenbeschlusses sinngemäß mitteilte –, dass die abgelehnte Richterin ihm und seinem Anliegen nicht (mehr) unvoreingenommen gegenübersteht.

Sie hat **entgegen der ausdrücklichen Kostenübernahmeerklärung** des Antragsgegners dem Antragsteller die Kosten auferlegt, ohne die Kostenübernahme in ihrer Entscheidungsbegründung auch nur zu erwähnen. Selbst mit den restriktiveren Ansichten in der Literatur und der Rechtsprechung lässt sich dieses Vorgehen in keiner Weise rechtfertigen. **Um über den übereinstimmenden Willen der Prozessbeteiligten hinweg zu gehen, bedarf es besonderer Gründe, die hier weder ersichtlich sind noch dargetan wurden.**

Ferner hätten die Kosten auch schon deshalb dem Antragsgegner auferlegt werden müssen, da der Grund der Erledigung darin zu erblicken ist, dass der Antragsgegner die gesetzlichen Regelungen so geändert hatte, dass der Antragsteller **nicht mehr belastet** war; mithin hat der Antragsgegner die Erledigung durch die Gesetzesänderung herbeigeführt und damit gleichsam gezeigt, dass er die Rechtsauffassung des Antragstellers übernommen hat. Auch diesen Umstand thematisierte die abgelehnte Richterin **nicht**. Indes wäre er zu beachten gewesen (statt vieler):

„Ist nämlich der Eintritt des erledigenden Ereignisses auf den Willensentschluß einer Partei zurückzuführen, so wird es

regelmäßig billig sein, sie auch die Kosten eines Prozesses tragen zu lassen, der infolge ihres Verhaltens gegenstandslos geworden ist (vgl. Wieczorek, ZPO Anm. B I b zu § 91 a ZPO; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., Anm. I 2 a zu § 91 a ZPO; BVerwG, MDR 57, 375; OVG Münster, OVGE 7, 85)“

OVG RLP NJW 1969, 1922, beck-online.

Aus Sicht eines besonnenen und verständigen Antragstellers kann nach alledem nur der Schluss gezogen werden, dass die hier abgelehnte Richterin ihm und seinem Anliegen gegenüber voreingenommen gegenübersteht.

Gerechtfertigt ist die Ablehnung nämlich dann, wenn die richterliche Entscheidung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entbehrt, offensichtlich unhaltbar und so grob fehlerhaft ist, dass sie als **Willkür** erscheint. Dies ist hier der Fall.

In der Gesamtschau ist die Entscheidung als willkürlich anzusehen, da in dem Beschluss wie oben dargelegt verfahrenserhebliche Tatsachen, wie der Umstand, dass der Antragsgegner die Kostenübernahme erklärt hat, ebenso weggelassen wurden, wie der Umstand, dass der Antragsgegner das Gesetz so abgeändert hat, dass der Antragsteller nicht mehr belastet ist. Beide Aspekte indizieren eine Kostenentscheidung zugunsten des Antragstellers und hätten von der abgelehnten Richterin offensichtlich nicht unerwähnt gelassen werden dürfen.

Dass sie diese entscheidungserheblichen Aspekte **vollständig weggelassen** hat, zeigt – auch unter Berücksichtigung der gesamten **unsachgemäß verzögerten Bearbeitung des Eilantrags** – dass sich die abgelehnte Richterin derart weit von dem normalerweise geübten Verfahren bzw. Arbeitsweise einer Richterin entfernt hat, dass sich bei dem Antragsteller als betroffener Partei der Eindruck einer auf eine auf

sachwidrige Voreingenommenheit beruhende Benachteiligung aufdrängen konnte.

Vgl. z.B. OLG Hamm Beschl. v. 29.12.1998 – 13 Sbd (Abl) 14/98, BeckRS 1999, 485.

Maßgebend ist für die Frage der Befangenheit eine auf ausschließlich objektive Gründe gestützte vernünftige Beurteilung aus der Sicht der betreffenden Partei. Ein gegenständlicher, für die Ablehnung hinreichender Grund ist dann gegeben, wenn das prozessuale Vorgehen der Gerichtsperson den Verdacht einer sachwidrigen Behandlung erweckt oder doch einen solchen Eindruck hervorrufen kann.

OLG Köln NJW-RR 1986, 419, beck-online.

Gleiches gilt, wenn die fehlerhafte Rechtsanwendung erkennen lässt, dass sie auf unsachlicher Einstellung des Richters gegenüber der Partei beruht.

Vgl. MüKoZPO/Stackmann, 6. Aufl. 2020, ZPO § 42 Rn. 47.

Berücksichtigt man nunmehr auch noch den Umstand, dass zu keinem Zeitpunkt im Verfahren – weder in dem Telefonat mit der abgelehnten Richterin noch in dem mit ihrem Stellvertreter – die **Statthaftigkeit des konkreten Antrags** als solcher ein Thema gewesen ist, drängt sich die Voreingenommenheit der abgelehnten Richterin weiter auf.

Der Stellvertreter der abgelehnten Richterin teilte der Unterzeichnerin in dem oben erwähnten Telefonat (lediglich) sinngemäß mit, dass es Zweifel bzgl. der Zulässigkeit **im Hinblick auf die tatsächliche Möglichkeit der Einreise des Antragstellers** nach Kanada gegeben habe, aber davon auszugehen sei – er habe das eruiert –, dass diese wohl für den Antragsteller möglich sei; ferner vermittelte er den Eindruck, dass er weitestgehend alles vorbereitet habe und ab Montag wieder die

hier abgelehnte RichterIn da und damit zuständig sei. Die Unterzeichnerin kündigte vor diesem Hintergrund an, sich Anfang nächster Woche wieder bei der hier abgelehnten RichterIn zu melden. Um jegliche etwaige verbleibende Zweifel bzgl. der Einreisemöglichkeit auszuräumen, reichte die Unterzeichnerin mit Schriftsatz vom 17.04.2021 noch die eidesstattliche Erklärung eines Mitarbeiters des Antragstellers, woraus sich ergab, dass dieser ohne Probleme und ohne in Quarantäne zu müssen, nach [REDACTED] unter Vorzeigen des bereit zur Akte gereichten Schriftstücks einreisen konnte, zu den Akten. In dem Telefonat mit der abgelehnten RichterIn am 21.04.2021 war die Zulässigkeit des Antrags kein Thema.

Dass nunmehr die abgelehnte RichterIn den Antrag für unzulässig hält, bestätigt den vorgenannten Eindruck der Befangenheit. Schließlich hätte mit dieser Begründung der Eilantrag rasch und ohne Prüfung der Einreisemöglichkeiten des Antragstellers abgelehnt werden können. Die Begründung - auch wenn darüber hinaus noch eine Folgenabwägung vorgenommen wurde - wirkt daher auf einen besonnenen Antragsteller offensichtlich vorgeschoben. Ähnlich verhält es sich bei dem „Argument“, dass eine Einreise aus einem Virusvariantengebiet erfolgen könnte - das **Virusvariantengebiet** hatte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 04.05.2021 **explizit ausgenommen**.

Der Eindruck, dass es bei der Kostenentscheidung um eine „Abstrafung“ des Antragstellers, der das „Angebot“ des Antragsgegners auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die beabsichtigte berufsbedingte Kanadareise ablehnte, da er eine grundsätzliche Klärung der Thematik wünschte, handelt, ist objektiv nicht von der Hand zu weisen und genügt für sich bereits für die Annahme des Anscheins der Befangenheit der abgelehnten RichterIn.

Jedenfalls im Wege einer Gesamtbetrachtung - nicht nachvollziehbare Verfahrensverzögerung durch die abgelehnte RichterIn und damit Vereitelung des begehrten Rechtsschutzes und die evident rechtswidrige

und damit willkürliche Kostenentscheidung - erweist sich das Ablehnungsgesuch als begründet.

Vor dem Hintergrund, dass für die hier erhobene Anhörungsrüge das Gericht, das die angegriffene Entscheidung getroffen hat, in der Besetzung der Ausgangsentscheidung zuständig ist, ist das Ablehnungsgesuch des Antragstellers von Bedeutung und daher statthaft. Zuständig für die Entscheidung über die Anhörungsrüge ist nämlich die hier abgelehnte Richterin.

b) Rechtzeitigkeit

Das Ablehnungsgesuch wurde rechtzeitig angebracht.

c) Glaubhaftmachung

Zur Glaubhaftmachung der unter a) dargestellten Umstände und des rechtzeitigen Anbringens, wird das oben Genannte zunächst von der Unterzeichnerin anwaltlich versichert.

Darüber hinaus wird sich zum Zwecke der Glaubhaftmachung auf die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richterin (Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof [REDACTED]) sowie ihres Stellvertreters berufen.

Abschließend wird sich zum Zwecke der Glaubhaftmachung auf Folgendes berufen:

- Eilantrag vom 07.04.2021
- Erwiderung des Antragsgegners vom 12.04.2021, übersandt am 13.04.2021
- Beide Schriftsätze der Unterzeichnerin vom 13.04.2021
- Ergänzender Schriftsatz der Unterzeichnerin vom 17.04.2021
- Verzögerungsrüge und Schreiben an das Präsidium vom 23.04.2021

- hiesiger ergänzender Schriftsatz vom 27.04.2021 -
- Schriftsatz des Gerichts vom 27.04.2021 an den Antragsgegner
- Stellungnahme des Antragsgegners vom 30.04.2021
- Weiterleitung des vorgenannten Schriftsatzes an die Unterzeichnerin mit Schriftsatz des Gerichts vom 03.05.2021
- Schriftsatz des Gerichts an das Gesundheitsamt vom 03.05.2021
- Antwort des Gesundheitsamts an das Gericht vom 04.05.2021
- hiesiger Schriftsatz vom 04.05.2021
- Schriftsatz des Gerichts vom 06.05.2021 (Weiterleitung der Korrespondenz Gericht/Gesundheitsamt)
- hiesiger Schriftsatz vom 06.05.2021
- hiesiger Schriftsatz vom 11.05.2021
- Stellungnahme des Antragsgegners vom 21.05.2021
- Übersendung der Stellungnahme des Antragsgegners vom 21.05.2021 mit gerichtlicher Verfügung vom 25.05.2021
- Beschluss der abgelehnten Richterin vom 02.06.2021
- Gerichtsakte, insbesondere die Telefonvermerke der abgelehnten Richterin und des Stellvertreters in Bezug auf die Telefonate mit der Unterzeichnerin vom 15.04.2021 (Stellvertreter) und 21.04.2021 (abgelehnte Richterin)

Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich begründet.

Es wird ferner beantragt,

1. dem Antragsteller die zur Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ablehnungsgrund berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen
2. die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin sowie ihres Stellvertreters einzuholen und vor einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch der Unterzeichnerin zugänglich zu machen,
3. der Unterzeichnerin die Gerichtsakte **kurzfristig** - gerne elektronisch - zur Verfügung zu stellen und

4. dem Antragsteller die Gelegenheit zu geben, zu 1. bis 3. Stellung zu nehmen.

Die als eigene Wahrnehmungen der Unterzeichnerin dargestellten Sachverhalte werden anwaltlich versichert.

II.

Anhörungsrüge

Vorliegend wurde der Antragsteller durch den hier beanstandeten Beschluss in entscheidungserheblicher Weise in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Zunächst werden vollumfänglich die unter I. getätigten Ausführungen auch zum Gegenstand der hiesigen Rüge gemacht.

Ergänzend wird wie folgt ausgeführt:

a) Eine Gehörsverletzung liegt vor, wenn das erkennende Gericht auf einen wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags eines Beteiligten nicht eingeht, der für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, und der nach dem gerichtlichen Rechtsstandpunkt weder unerheblich noch offensichtlich unsubstantiiert ist (BVerfG NVwZ-RR 2004, 3 (4); BVerwG BeckRS 2019, 23486). Ein Gehörsverstoß ist auch gegeben, wenn sich die angefochtene Entscheidung auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten oder wenn das erkennende Gericht das (entscheidungserhebliche) tatsächliche oder rechtliche Vorbringen der Beteiligten **nicht zur Kenntnis genommen und nicht erwogen hat** (OVG Schleswig BeckRS 2018, 10347; BVerwG BeckRS 2013, 49818; VGH München BeckRS 2017, 128125; BeckRS 2017, 128087; OVG Bremen BeckRS 2019, 19136; OVG Münster BeckRS 2019, 14320).

Vorliegend hat das erkennende Gericht in Form der hier abgelehnten RichterIn die **Kostenübernahmeerklärung** des Antragsgegners in ihrer Entscheidung in Gänze außer Acht gelassen, vgl. oben. Es wurde in dem beanstandeten Beschluss noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn rechtlich bewertet.

Die Gehörsverletzung ist auch **entscheidungserheblich**.

Entscheidungserheblichkeit liegt vor, wenn das Entscheidungsergebnis auf der Verletzung beruht (VGH München BeckRS 2017, 119879; BVerwG BeckRS 2007, 20771) oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht ohne die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre (OVG Saarlouis BeckRS 2016, 44327; VGH München BeckRS 2012, 54776; BeckRS 2012, 25677).

Die Beachtung der Kostenübernahmeerklärung des Antragsgegners hätte offensichtlich bereits zu einer entgegengesetzten als der hier getroffenen Entscheidung führen müssen.

Denn, wie oben ausführlich dargelegt, hätte sich die Kostenentscheidung mangels sittenwidrigen Einwirkens des Antragstellers auf den Antragsgegner aus § 161 Abs. 2 VwGO i. V. m. der **Kostenübernahmeerklärung** des Antragsgegners gemäß Nr. 5221 Ziffer 3 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (analog) ergeben; mithin hätten dem Antragsgegners die Kosten auferlegt werden müssen.

b) Ferner verbietet der Grundsatz des rechtlichen Gehörs insbesondere auch Überraschungsentscheidungen (BVerfG BeckRS 2016, 52788). Solche sind anzunehmen, wenn das Gericht unter Verletzung der Hinweis- und Erörterungspflichten einen Umstand zur Entscheidungsgrundlage gemacht und damit dem Verfahren eine Wende gegeben hat, mit der die Beteiligten nicht zu rechnen brauchten (stRSpr, vgl. BVerwG BeckRS 2008, 30123; BeckRS 2019, 18469). Gleiches

gilt, wenn das Gericht in seiner Entscheidung auf Gesichtspunkte abhebt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Rechtsbeteiligter, selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen, nach dem bisherigen Prozess- bzw. Verfahrensverlauf nicht zu rechnen brauchte (stRspr BVerfGE 84, 188; BVerwG BeckRS 2018, 3486; BeckRS 2018, 19045; OVG Münster BeckRS 2018, 1779; OVG Schleswig BeckRS 2017, 133649; VGH München BeckRS 2019, 1031; BeckRS 2017, 137347; BeckRS 2015, 48569 mwN).

Die Behauptung, der hiesige Antrag sei unzulässig, ist, wie oben dargelegt, **überraschend** und zudem nicht nachvollziehbar. Selbst wenn man den Antrag für unzulässig hielte, so hätte das erkennende Gericht in Form der hier abgelehnten Richterinnen den Antrag gemäß § 88 VwGO im Interesse des Antragstellers auslegen müssen. In dem Beschluss hingegen heißt es hierzu lediglich:

Zum einen wäre der gestellte Antrag bereits unzulässig, da er eine Verpflichtung des Normgebers auf Änderung der Norm zum Gegenstand hat. Denn statthaft ist ein Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO nur dann, wenn er auf die Außervollzugsetzung einer Norm gerichtet ist (Schenke und Schenke in: Kopp, VwGO, 26. Aufl. § 47 Rn 152, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. September 1999 - 1 S 2122/99 -, juris). Vorliegend ist der Antrag allerdings in der Sache auf Ergänzung der angegriffenen Regelung gerichtet.

Es wurde zudem weder dargetan, welcher Antrag aus Sicht des Gerichts gestellt wurde, noch ist nachvollziehbar, worauf sich das Begehren des Antragstellers aus Sicht des Gerichts bezogen haben soll.

Ausweislich des Beschlusses war die angebliche Unzulässigkeit des Antrags indes unmittelbar jedenfalls nicht entscheidungserheblich, so wurde im hier beanstandeten Beschluss letztlich auf die Folgenabwägung bei unterstellten offenen Aussichten – wobei auch hier außer Acht und unerwähnt gelassen wurde, dass letztlich die Erledigung deshalb eingetreten ist, weil der Antragsgegner die beanstandete Regelung so abgeändert hatte, dass der Antragsteller nicht mehr beschwert war – abgestellt.

Die Ausführungen in der Folgenabwägung hingegen lassen einen Fehler erkennen, der zeigt, dass **mittelbar** die Fehlbewertung der Zulässigkeit, bzw. das offensichtlichen Fehlverständnisses des Antrags, doch **entscheidungserheblich** gewesen ist.

Denn dort wurde zuungunsten des Antragstellers ausgeführt, dass die Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet nicht ausgeschlossen sei:

Würde hingegen dem Aussetzungsantrag stattgegeben, erweise sich die Verordnung im Hauptsacheverfahren aber als rechtmäßig, träte damit eine konkrete, nicht unwahrscheinliche Risiko- und Gefährdungslage ein. Auch nur eine vorläufige Außervollzugsetzung kann eine Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben einer unüberschaubaren Vielzahl von Menschen begründen, zumal hier der Antragsteller an Eides Statt versichert hat, nicht nur nach Kanada reisen zu wollen, sondern auch regelmäßig weitere Auslandsreisen antreten zu wollen, so dass die Rückkehr aus Virusvariantengebieten nicht ausgeschlossen ist. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Außervollzugset-

In Bezug auf Virusvariantengebiete wurde diesseits allerdings keine Aussetzung der Absonderungspflicht beantragt. In dem mit Schriftsatz vom 04.05.2021 modifizierten Antrag heißt es nämlich:

„§ 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 26. November 2020 in der aktuell gültigen Fassung der am 27. April 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214) vorläufig außer Vollzug zu setzen, soweit die Vorschrift keine dem § 2 Abs. 1a Satz 1 der Corona-Quarantäneverordnung entsprechende Ausnahme für COVID-19-Genesene (definiert iSd § 3a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Corona-Quarantäneverordnung) vorsieht“

Auszugsweise heißt es in dem Schriftsatz vom 04.05.2021:

„Der Antragsteller, als Genesener, bei dem in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine SARS-CoV-2-Infektion iSd § 3a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Corona-Quarantäneverordnung nachgewiesen wurde, beehrt damit weiterhin die Außervollzugsetzung der Absonderungspflicht bei Einreisen aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten.“

Jessica Hamed
Rechtsanwältin

